

Der Bundesminister für Verkehr  
BW 21/14.61.30-1.02/50 FN 82

53 Bonn, den 06.10.1982  
Fernruf: (02 28) 300-4343  
oder 300-1

Ober- und Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung  
im Geschäftsbereich der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasser-  
straßen

Rhein-Main-Donau AG, 8000 München

nachrichtlich:

Senator für Bau- und Wohnungswesen, 1000 Berlin 31; Behörde  
für Wirtschaft und Verkehr der Freien Hansestadt Hamburg,  
2000 Hamburg 11; Neckar-AG, 7000 Stuttgart 1; Nordwest-Kanal  
GmbH, 3000 Hannover; Elbe-Mittelland-Kanal GmbH, 2000 Hamburg 4;  
Rheinisch-Westfälische Kanal GmbH, 4400 Münster; Bundes-  
rechnungshof, 6000 Frankfurt/Main

Betr.: Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im  
bauaufsichtlichen Bereich  
hier: Auskünfte der Prüfstellen an die Behörden der  
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Bezug: Schreiben des Instituts für Bautechnik, Berlin, an die  
bauaufsichtlich anerkannten Prüfanstalten bzw. Prüf-  
stellen vom 04. März 1982 und vom 17. September 1982,  
IV/22-4.0

Abdrucke der Schreiben vom Institut für Bautechnik übersende  
ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Neben den Straßenbaubehörden  
der Länder und der Deutschen Bundesbahn können Behörden der  
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unmittelbar Ein-  
sicht in die Unterlagen der Überwachungsprüfungen bei den  
Prüfanstalten bzw. Prüfstellen nehmen. Die Einschaltung der  
obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder oder des Instituts  
für Bautechnik ist nicht mehr erforderlich.

Im Auftrag  
Kleinschmidt

**Institut für Bautechnik**

Reichsstraße 72-76  
1000 Berlin 30

4. März 1982  
298

An die  
bauaufsichtlich anerkannten  
Prüfanstalten bzw. Prüfstellen

gemäß Verteiler

IV/22-4.D

Betr.: Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im  
bauaufsichtlichen Bereich  
hier: Auskünfte der Prüfstellen an öffentliche Auftraggeber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Straßenbauverwaltungen der Länder haben als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen und als Auftraggeber u.a. für Brückenbaumaßnahmen sowohl die Verkehrssicherheitsinteressen als auch die fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

Bei den von Ihnen durchzuführenden Baumaßnahmen werden teilweise auch Gegenstände verwendet, für die von den obersten Bauaufsichtsbehörden eine Überwachung vorgeschrieben ist (z.B. bauaufsichtlich zugelassene Brückenlager). Wünscht die Straßenbaubehörde in diesem Zusammenhang von der Prüfstelle Auskunft über die Ergebnisse der Überwachung, ergeben sich in der Regel Schwierigkeiten.

Nach den - entsprechend dem Musterüberwachungsvertrag - abgeschlossenen Überwachungsverträgen sind die Prüfstellen nur berechtigt, die für die Firma zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und Ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Anderen dürfen Auskünfte nur mit Zustimmung der Firma, mit der der Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde, erteilt werden.

Um den Straßenbauverwaltungen ihre Arbeit zu erleichtern, teilen wir Ihnen in Übereinstimmung mit der Fachkommission "Baunormung" mit, daß den obersten Bauaufsichtsbehörden in diesem Sinne die obersten Straßenbau- bzw. Baubehörden des Bundes und der Länder sowie die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch das Bundesbahn-Zentralamt München im Auftrag der Hauptverwaltung der deutschen Bundesbahn, als gleichgestellt anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Prof. Dr.-Ing. Bub



Begl.:

*C. K. K. K.*

Institut für Bautechnik

**BERLIN**

Institut für Bautechnik - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Friedrichshagen 72-78, 1000 Berlin 80

An die  
Bauaufsichtlich anerkannten  
Prüfanstalten bzw. Prüfstellen

gem. Verteiler

Datum 17. September 1982

Fernruf (030) 26 03 - 298  
Fernschreiber 1 85 418

Anfragen und Besuche nur in der  
Kernarbeitszeit (9.00 bis 15.00 Uhr)  
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IV/22-4.0

Betr.: Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im  
bauaufsichtlichen Bereich

hier: Auskünfte der Prüfstellen an öffentliche Auftraggeber

Vorg.: Unser Schreiben vom 4. März 1982

Mit o.a. Schreiben haben wir Ihnen mitgeteilt, daß bezüglich der  
Erteilung von Auskünften über die Ergebnisse der Überwachungsprü-  
fungen und Einsicht in die Unterlagen die Obersten Straßenbau- und  
Baubehörden des Bundes und der Länder sowie die Deutsche Bundes-  
bahn, vertreten durch das Bundesbahn-Zentralamt München im Auf-  
trag der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, beim Vollzug  
bauaufsichtlicher Vorschriften den obersten Bauaufsichtsbehörden  
als gleichgestellt anzusehen sind.

Dies gilt auch für die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsver-  
waltung des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr.-Ing. Bub

Beglaubigt

b.w.

An den  
Bundesminister für Verkehr  
Postfach 200100

5300 Bonn 2

Vorstehende Kopie erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Prof. Dr.-Ing. Bub

Beglaubigt

